

Herrn Diplomkaufmann  
Helmut Meng  
Bürgermeister  
Rathaus  
53819 Neunkirchen-Seelscheid

**Antrag auf Aussetzung der Satzung vom 16.12.2009 (i.d.F. vom 08.09.2010);  
verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 61a Abs. 5 LWG NRW**

Sehr geehrter Herr Meng,  
die FDP-Fraktion beantragt, der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid möge beschließen, den Vollzug der o.g. Satzung bis auf weiteres auszusetzen.

**Begründung:**

Die Regelungen des § 61a (3) LWG NRW, die die Dichtheitsprüfung regelt, sind verfassungsrechtlich höchst bedenklich, da aller Voraussicht nach dem Land NRW hier die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 61 WHG, das auf Bundesebene beschlossen wurde. Die Vorschrift des LWG NRW dürfte nicht von den den Ländern zustehenden Kompetenzen zur Abweichung von dieser bundeseinheitlichen Vorschrift gedeckt sein. Nur der Bund ist befugt, "stoff- oder anlagebezogene Regelungen" zu treffen.

Der Verfassungsrechtler Professor Dr. Stefan Muckel ist durch den Verband der Haus- und Grundstückseigentümer beauftragt, zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 61a LWG NRW ein Gutachten zu erstellen. Des weiteren ist ein Runderlass des NRW-Umweltministers zur Dichtheitsprüfung angekündigt.

Auf Antrag der FDP-Fraktion wird in der ersten Juli-Woche eine öffentliche Anhörung zu diesem Thema erfolgen. Sowohl die FDP-Fraktion wie auch die CDU-Fraktion im Landtag haben sich für eine nachhaltige Entschärfung der Vorschriften ausgesprochen.

Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken ist für die Bürger nicht hinnehmbar, dass länderspezifisch gravierend unterschiedliche Regelungen gelten. Lediglich in 4 von 16 Bundesländern ist die Dichtheitsprüfung überhaupt gesetzlich vorgeschrieben. Daneben ist gerade im dörflichen Bereich nicht nachvollziehbar, wieso einerseits die absolute Dichtheit von Abwasserkanälen zu gewährleisten ist, wenn andererseits die Landwirte auf den Nachbargrundstücken weiter Jauche ausbringen dürfen.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass sich die Bürger im gesamten Verfahren "nicht mitgenommen" fühlen. Es bestehen immer mehr Zweifel, ob angesichts anderer Grundwassereinträge die Einträge aus privaten Abwasserrohren überhaupt eine Relevanz haben und der Aufwand der landesweit (NRW!) vorgeschriebenen Dichtheitsprüfung in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht.

Bis zur Entscheidung des Landtages NRW über die von FDP und CDU gestellten Anträge bzw. zur Vorlage einer Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht ist es daher geboten, den Vollzug der Ortssatzung auszusetzen.

Es kann nicht Ziel sein, dass die "gesetzestreuen" Bürger, die nach derzeitigem Recht fristgerecht handeln und teilweise erhebliche finanzielle Aufwendungen auf sich nehmen müssen, bei einer in Kürze zu erwartenden Änderung gegenüber zögerlichen Mitbürgern wirtschaftlich schlechter gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinz K. Hadamik  
FDP-Fraktionsvorsitzender